



**Amtsgericht
Leipzig**

- Ausfertigung -

118 C 4384/07

- Br -

Verkündet am: 1.2.2008

Schmidt
Schmidt

JSekrin. Urkundsbeamt.d.Geschäftsst.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1)

- Klägerin -

2)

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: zu 1,2 :

gegen

Stadtwerke

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Feststellung u.a.

hat das Amtsgericht Leipzig durch Richter am Amtsgericht Werhahn aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5.12.2007

für Recht erkannt:

1.

Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien bestehende "Best-Preis-Gas"-Sondervertrag vom 30.05.2002 über den 01.12.2005 sowie den 01.01.2007 hinaus zu - von der Erhöhung der Mehrwertsteuer abgesehen - unveränderten Konditionen und Preisen gemäß Preisblatt "Best-Preis-Gas" vom 01.03.2005 bis zum 01.08.2007 fortbestand.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, die Abrechnung vom 17.05.2006 über den Gasverbrauch der Kläger im Abrechnungszeitraum 03.05.2005 bis 03.05.2006 zu widerrufen und auf der Grundlage der Konditionen und Preise gemäß Preisblatt "Best-Preis-Gas" vom 01.03.2005 über den Gasverbrauch der Kläger in diesem Zeitraum neu abzurechnen.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger nicht erstattungsfähige außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 170,77 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.07.2007 zu bezahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

4.

Von den Kosten des Rechtsstreites haben die Beklagte 1/4 und die Kläger 3/4 zu tragen.

5.

Das Urteil ist für die Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,00 EUR vorläufig vollstreckbar und für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 3.207,15 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um das Bestehen eines 2002 geschlossenen Gasvertrages sowie um die Richtigkeit erteilter Abrechnungen und die Möglichkeit zur Preisanpassung.

Die Kläger beheizen ihre Wohnung in der mit Gas. Die Beklagte ist ein regionaler Strom- und Gasversorger.

Die Parteien schlossen am 30.05.2002/06.06.2002 einen "Best-Preis-Gas-Sondervertrag" (vgl. Anlage K 1, Blatt 6 d.A.). Die Unterzeichnung des Vertrages erfolgte in dem die Kläger ihr unterzeichnetes Vertragsexemplar zum erstgenannten Datum unterzeichneten und der Beklagten übersandten, die dieses wiederum zum letztgenannten Datum gegenzeichnete.

Die Beklagte hat den Klägern mit Schreiben vom 06.10.2005 und 15.11.2006 eine Preiserhöhung zum 01.12.2005 bzw. 01.01.2007 angekündigt. Die Kläger haben diesen Preiserhöhungen wiederholt u.a. mit am 20.03.2006 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben, letztmals mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Kläger vom 05.03.2007 widerspro-

chen. Mit Schreiben vom 23.05.2006 (Anlage B 13, Bl. 70 d.A.) teilte die Beklagte den Klägern mit, dass sie ihre Produktpalette "bereinige" und daher den mit den Klägern geschlossenen Liefervertrag zum 01.08.2007 beende. Dieser Beendigung des Vertrages haben die Kläger widersprochen.

Die Kläger behaupten, der Kläger zu 2. habe am 24.05.2002 das Energieberatungszentrum der Beklagten in aufgesucht. Von dort aus habe er lediglich das Preisblatt "Best-Preis-Gas" erhalten. Der schriftliche Vertrag sei ihm sodann mit Schreiben vom 27.05.2002 übersandt worden. Der "Best-Preis-Vertrag" sei dabei Anlage zum Anschreiben vom 27.05.2002 gewesen. Weitere Anlagen seien nicht beigelegt gewesen. Die Kläger hätten die AVBGasV zu keinem Zeitpunkt erhalten.

Die Kläger sind der Auffassung, aufgrund der Regelungen des mit der Beklagten geschlossenen Vertrages sei die Beklagte nicht berechtigt, den dort festgehaltenen Preis zu erhöhen. Entgegen der Auffassung der Beklagten seien die AVBGasV nicht in den Vertrag einbezogen worden. Für Sonderkunden, wie die Kläger, gälten diese nicht originär. Für den Abschluss eines Vertrages unter Abwesenden sei für die wirksame Einbeziehung der AVBGasV als AGB die Übersendung derselben erforderlich. Dies sei nicht erfolgt.

Aufgrund der abschließenden Regelungen des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages, stünde der Beklagten auch kein Recht zu, diesen Vertrag zu kündigen. Eine Kündigung sei der Beklagten nur aus wichtigem Grund möglich und an solchen wichtigen Gründen würde es fehlen. Die Kläger hätten aus diesem Grund zum Einen einen Anspruch darauf festgestellt zu bekommen, dass der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag zu den damals festgehaltenen Bedingungen fortbestehe

und nicht durch die Kündigung beendet worden sei. Aufgrund der komplizierten Abrechnungsproblematik hätten die Kläger auch einen Anspruch auf Neuabrechnung des im Antrag Ziffer 3. festgehaltenen Zeitraumes.

Ungeachtet dessen, dass der Beklagten ein Preiserhöhungsrecht ohnehin nicht zustehe, sei die von dieser erklärte Erhöhung auch unbillig.

Die Kläger beantragen:

1. Es wird festgestellt, dass die Kündigung vom 23. Mai 2006 unwirksam ist und der zwischen den Parteien am 30. Mai 2002 geschlossene "Bestpreis Gas" - Sondervertrag über den 1. August 2007 hinaus fortbesteht.
2. Es wird weiterhin festgestellt, dass der zwischen den Parteien bestehende "Bestpreis Gas" - Sondervertrag vom 30. Mai 2002 von der Erhöhung der Mehrwertsteuer abgesehen - unveränderten Konditionen und Preisen gemäß Preisblatt "Bestpreis-Gas" vom 1. März 2005 weiter besteht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Abrechnung vom 17. Mai 2006 über den Gasverbrauch der Kläger im Abrechnungszeitraum 3. Mai 2005 bis 3. Mai 2006 zu widerrufen und auf der Grundlage der Konditionen und Preise gemäß Preisblatt "Bestpreis-Gas" vom 1. März 2005 über den Gasverbrauch der Kläger in diesen Zeitraum neu abzurechnen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger nicht erstattungsfähige außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 641,05 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der streitgegenständliche Vertrag sei den Klägern bereits im Energieberatungszentrum unter Beifügung des Preisblattes und der AVBGasV übergeben worden. Darüberhinaus hätte die AVBGasV jederzeit deutlich sichtbar im Energieberatungszentrum der Beklagten ausgelegen. Den Klägern sei es auch aus anderen Gesichtspunkten nicht möglich, sich auf die fehlende Einbeziehung zu berufen. Die Rüge der fehlenden Einbeziehung in den Vertrag sei treuwidrig, weil die Parteien das Vertragsverhältnis über einen längeren Zeitraum auf der Grundlage der Regelungen der AVGGasV abgewickelt hätten. Darüberhinaus würden die AVBGasV schon deshalb gelten, weil die Kläger vor dem hier maßgeblichen Vertrag Tarifikunden der Beklagten waren und für diese die AVBGasV als Verordnung ohne weiteres galten. Im übrigen sei es treuwidrig sich auf die fehlende Einbeziehung zu berufen und gleichzeitig, wie dies die Kläger getan haben, sich gegen die Preiserhöhung unter Berufung auf gerade die angeblich nicht einbezogene Verordnung zu berufen.

Letztendlich stehe daher der Beklagten ein Recht zur Preisanpassung und auch ein Recht zur Beendigung des Vertrages zu, da beides eine entsprechende Regelung in den AVBGasV habe.

Entgegen der Auffassung der Kläger seien die angekündigten Preiserhöhungen auch nicht unbillig. Diese zurückzuführen auf Veränderungen der Vorlieferantenpreise der Beklagten (vgl. insoweit den Schriftsatz vom 10.10.2007 - Bl. 175 ff d.A.). Die Beklagte habe auch die Möglichkeit zur Beendigung des Vertrages gehabt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Sondervertrages sei bereits absehbar gewesen, dass eine Öffnung des Gasmarktes auch für Endverbraucher stattfinde, so dass von einer Monopolstellung der Beklagten zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages nicht die Rede sein könne. Letztendlich hätten sich die Kläger auch aufgrund der mindestens zweimaligen Duldung der Einziehung der veränderten Abschläge mit der Preisanpassung einverstanden erklärt.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die von diesen zur Akte gereichten Schriftsätze nebst deren Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch nur zum Teil begründet.

I.

Den Klägern steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Feststellung zu, dass der zwischen den Parteien am 30.05.2002 geschlossene "Best-Preis-Gas-Sondervertrag" über den 01.08.2007 hinaus fortbesteht und die Kündigung vom 23.05.2006 unwirksam ist.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag enthält zur Laufzeit lediglich folgende Regelung:

"Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt längstens bis zur Einstellung der Gasversorgung."

Eine ausdrückliche Kündigungsregelung ist im Vertrag nicht enthalten. Entgegen der Auffassung der Kläger führt dies jedoch nicht dazu, dass die von der Beklagten mit Schreiben vom 23.05.2006 ausgesprochene Kündigung unwirksam ist.

Den Klägern ist grundsätzlich darin zu folgen, dass sich das Kündigungsrecht der Beklagten nicht aus § 32 AVBGasV ergibt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden nicht als Allgemeine Geschäftsbedingung wirksam in den Vertrag einbezogen worden.

Die Kläger sind Sondervertragskunden. Unmittelbare Geltung hat schon ihrer Bezeichnung nach aber auch aufgrund der Regelung des § 1 Abs. 2 die AVBGasV lediglich für Tarifkunden. Die AVBGasV sind daher anders als bei Tarifkunden nicht ohne weiteres Bestandteil und Grundlage des Gasliefervertrages.

Die AVBGasV wurden im vorliegenden Fall nicht wirksam in den Vertrag einbezogen. Zwar verweist § 7 des "Best-Preis-Gas-Sondervertrages" auf die AVBGasV, soweit im Sondervertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Eine wirksame Einbeziehung in den Sondervertrag scheidet jedoch an den Anforderungen des § 305 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Nach dieser Vorschrift werden Allgemeine Geschäftsbedingungen nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn der Verwender bei Vertragsabschluss der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem

Inhalt Kenntnis zu nehmen. Bei Verträgen unter Abwesenden kann diesem Erfordernis regelmäßig nur durch Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genüge getan werden. Die Beklagte ist beweisfällig dafür geblieben, dass die Kläger ein Exemplar der AVBGasV erhalten haben. Die Beklagte hat zwar behauptet, ein solches sei den Klägern im Energieberatungszentrum übergeben worden. Beweis hierfür hat die Beklagte nicht angeboten. Es kann dahinstehen, ob, wofür die Beklagte Beweis angeboten hat, die AVBGasV tatsächlich im Energieberatungszentrum ausgelegt haben, da dies nicht das Erfordernis der Verschaffung zumutbarer Kenntnis erfüllen würde. Zurecht weisen die Kläger darauf hin, dass wohl davon ausgegangen werden kann, dass bedrucktes Papier in großer Vielzahl und Fülle in einem solchen Energieberatungszentrum ausliegt. Die Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisverschaffung kann unter solchen Umständen nicht dadurch erfüllt werden, dass im Energieberatungszentrum tatsächlich damals irgendwo auch Exemplare der AVBGasV auslagen. Die Beklagte bleibt ohnehin konkreten Vortrag dazu schuldig, wo genau diese ausgelegt haben sollen. Auch dies wäre allerdings von Belang, da es erheblich ist für die Frage, ob der Vertragspartner des Verwenders sich zumutbar Kenntnis von dem Inhalt der AGB in Form der AVBGasV verschaffen kann. Der Beklagten kann auch nicht darin gefolgt werden, dass aus dem letzten Satz in Ziff. 4 des Vertrages sich eine Beweislastumkehr zu Ungunsten der Kläger dahin ergäbe, dass diese nunmehr beweisbelastet dafür seien, dass sie die AVBGasV nicht erhalten haben. Zwar ist dort angeführt "jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages und der zugehörigen Anlagen". Es ist jedoch nicht ansatzweise erkennbar, was dann nun die sogenannten "zugehörigen Anlagen" sein sollen. Einen zwingenden Schluss darauf, dass mit den zugehörigen Anlagen auch der Erhalt der AVBGasV bestätigt werden soll, kann man der Formulierung jedenfalls zweifelsohne nicht entnehmen.

Die Möglichkeit sich zumutbar Kenntnis zu verschaffen vom Inhalt der AVBGasV wird auch nicht dadurch entbährlich, dass unstreitig die Kläger vor Abschluss des Sondervertrages Tarifikunden der Beklagten gewesen sind. Zwar ist tatsächlich für diesen Zeitraum die AVBGasV als Verordnung ohne weiteres für das damalige Vertragsverhältnis anzuwenden gewesen. Dies führt jedoch zu keinen Konsequenzen im Hinblick auf die spätere Einbeziehung, da man nicht davon ausgehen kann, dass der Tarifikunde eines Gas- oder Stromversorgers sich tatsächlich mit dem Inhalt der AVBGasV auseinandersetzt. Im Gegenteil dürfte es eher fernliegend sein, dass ein Tarifikunde sich Kenntnis vom Inhalt der Verordnung auf eigene Initiative verschafft.

Das Gericht folgt im Weiteren auch nicht der Auffassung der Beklagten, dass den Klägern die Berufung auf die fehlende Einbeziehung der AVBGasV unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben verwehrt sei.

Zwar ist der Beklagten beizupflichten, dass die Kläger sich in ihrem Widerspruchsschreiben selber auf die AVBGasV beziehen. Es handelt sich bei diesem Schreiben jedoch erkennbar um ein für Gasverbraucher entworfenes Musterschreiben. Vor diesem Hintergrund ist es nicht missbräuchlich und widersprüchlich, wenn die Kläger nunmehr die wirksame Einbeziehung der AVBGasV in Abrede stellen, zumal es sich dabei u.a. jedenfalls auch um eine Rechtsfrage handelt. Es kann unterstellt werden, dass die Beklagte im damaligen Zeitraum zahlreiche solche Schreiben erhalten hat, so dass für die Beklagte ohne weiteres erkennbar gewesen ist, dass es sich nicht um einen originär individuellen Standpunkt handelt.

Sonstige Gesichtspunkte, die das Berufen auf die Nichteinbeziehung der AVBGasV als in nicht von der Rechtsordnung zu billiger Weise anstößig erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

Entgegen der Auffassung der Kläger führt jedoch die fehlende Einbeziehung der AVBGasV, worauf bereits oben hingewiesen wurde, nicht dazu, dass die Kündigung der Beklagten keine Wirksamkeit entfalten konnte. Die Parteien haben, worauf bereits oben hingewiesen wurde, eine Regelung zur Beendigung des Vertrages in diesen nicht aufgenommen. Es liegt daher eine Regelungslücke im Vertrag vor, so dass davon auszugehen ist, dass die Parteien bei verständiger Würdigung Regelungen auch zur Beendigung des Vertrages aufgenommen hätten. Insbesondere kann nicht angenommen werden, dass die Parteien sich bei Abschluss des Vertrages auf ein Recht zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) beschränken wollten.

Bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Sondervertrages Gas war im Parallelmarkt, bezogen auf den Strom und die dortige Liberalisierung festzustellen, dass in nicht unerheblichem Maße Wettbewerb stattfindet. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gasabnehmer ein Interesse an einer Ewigkeitsbindung an den regionalen Gasversorger haben könnte. Ebenso wenig kann ein solches Interesse des Gasversorgers angenommen werden, der zweifelsohne auf dem sehr volatilen Energiemarkt und vor dem Hintergrund der dynamischen Preisentwicklung gleichfalls kein Interesse an einer Ewigkeitsbindung zu fixen Konditionen haben dürfte.

Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund des § 314 BGB ist nicht geeignet, die im Vertrag offensichtlich vorhandene Lücke in angemessener Weise zu schließen, das es im Interesse

keiner der Parteien läge, dass diese an den Vertrag jedenfalls solange gebunden bleiben, bis ein wichtiger Grund zur Beendigung des Vertrages vorliegt, dies um so mehr, als dass jeweils aus Kläger- oder Beklagtsicht keinesfalls eindeutig festzustellen ist, was nun ein wichtiger Grund sein könnte. Dies zeigt sich auch in der Spekulation der Kläger, dass möglicherweise wichtiger Grund sein könnte, wenn die Beklagte gezwungen würde, zu Kosten unter ihrem Einstandspreis zu verkaufen.

Diese Regelungslücke im Vertrag, die entstand, weil die Parteien die in der AVBGasV vorgesehene Kündigungsmöglichkeit nicht mit einbezogen haben, ist durch Auslegung nach §§ 133, 157 BGB zu schließen. Nach diesen Vorschriften sind Willenserklärungen in Verträgen so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Dabei ist der wirkliche Wille zu erforschen.

Wie bereits oben angeführt, lässt die Interessenlage beider Parteien nur den Schluss zu, dass ihnen auch eine ordentliche Loslösung vom Vertrag möglich sein muss. Aus § 4 des geschlossenen Vertrages ergibt sich, dass jedenfalls für den Zeitraum der Preisgarantie ein ordentliches Kündigungsrecht der Beklagten ausgeschlossen sein musste, da ansonsten diese Preisgarantie nicht zum Tragen käme. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende weitere Bindung beider Parteien an den Vertrag lässt sich jedoch auch dem hypothetischen Parteiwillen nicht unterstellen. Bei der Auslegung ist darauf abzustellen, was die Parteien bei angemessener Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Fall bedacht hätten (vgl. Palandt/Heinrichs, § 157, Rn. 7 m.w.N.). Dabei ist zum Einen das Interesse der Beklagten an einer wirtschaftlichen Erbringung ihrer Leistung zu berücksichtigen. Darüber

hinaus hat die Beklagten ein Interesse daran, die Vertragsleistung nicht unbefristet erbringen zu müssen. Gerade im hier maßgeblichen Fall war für das Versorgungsgebiet der Kläger eine Versorgungseinstellung in Erwägung gezogen worden, weshalb die Laufzeitklausel im Vertrag aufgenommen wurde. Auf der anderen Seite müsste eine Kündigungsregelung so gestaltet sein, dass sie dem Abnehmer und Verbraucher eine angemessene Frist gewährt durch Abschluss eines anderen neuen Vertrages oder Änderung der Versorgung einer Kündigung Rechnung zu tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umstellung auf eine andere Versorgung eine nicht ohne weiteres gangbare Alternative darstellt, da eine solche regelmäßig mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte außerhalb des Sondervertrages ohnehin verpflichtet wäre, sofern sie im Versorgungsgebiet Gas bereitstellt, die Kläger zu den Bedingungen für Tarifkunden mit Gas zu versorgen. Vor diesem Hintergrund ist eine sehr weiträumige ordentliche Kündigungsmöglichkeit jedenfalls auch bei Berücksichtigung der Interessen der Kläger nicht geboten.

Letztendlich bedarf die Frage, mit welchen Kündigungsfristen die Parteien eine Kündigungsregelung versehen hätten, wenn sie die Lücke im Vertrag erkannt hätten, jedoch keiner abschließenden Erörterung, da sich unzweifelhaft feststellen lässt, dass die Frist von über einem Jahr, die die Beklagte in ihrer Kündigung vom Mai gesetzt hatte, zweifellos auch den Belangen der Kläger angemessen Rechnung trägt.

Dabei ist obendrein zu berücksichtigen, dass zum Ausspruch der Kündigung absehbar war, dass vor dem Hintergrund der Liberalisierung und Öffnung des Gasmarktes, vergleichbar der Entwicklung im Strommarkt sich in Bälde, auch weitere Anbieter am Gasmarkt gegenüber dem Endkunden etablieren würde, so wie dies tatsächlich in der Zeit bis zum Ablauf der

Kündigungsfristja auch gesehen ist. Die Tatsache, dass der Gasmarkt auch für Endverbraucher liberalisiert werden würde, wurde sehr breit publiziert und war auch zum damaligen Zeitpunkt schon allgemein bekannt, wenn auch die Ausgestaltung im Einzelnen noch nicht vorgenommen gewesen sein mag.

Bei Schließung der Vertragslücke durch ergänzende Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB kommt man folglich, wie bereits oben angeführt dazu, dass die Parteien im wohlverstandenen beiderseitigen Interesse eine ordentliche Loslösungsmöglichkeit sowohl für die Kläger als auch für die Beklagte geregelt hätten. Von dieser im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung bestehenden Kündigungsmöglichkeit hat die Beklagte in nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht.

Der "Best-Preis-Gas-Sondervertrag" endete daher zum 01.08.2007, so dass, wie ebenfalls bereits eingangs festgestellt, naturgemäß seinen Anspruch auf Fortbestand dieses Vertrages über diesen Zeitraum hinaus nicht bestehen kann.

II.

Den Klägern steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf Feststellung dahin zu, dass der Sondervertrag vom 30.05.2002 bis zum 01.08.2007 zu den Konditionen und Preisen gemäß Preisblatt "Best-Preis-Gas" vom 01.03.2005 weiter besteht.

Die Feststellungsklage ist soweit, der Antrag Ziff. 2 begründet ist, auch zulässig. Zwischen den Parteien besteht Unsicherheit darüber, ob die Beklagte in wirksamer Art und Weise Änderungen des ursprünglichen Vertrages erklären konnte. Diese Rechtsunsicherheit kann durch eine Feststellungsklage zwanglos beseitigt werden. Das Gericht teilt auch die Auf-

fassung der Kläger, dass im vorliegenden Fall der Feststellungsklage nicht der grundsätzliche Vorrang der Leistungsklage entgegensteht, da eine Leistungsklage vor dem Hintergrund der vergleichsweise komplexen Abrechnung nicht ohne weiteres zu beziffern ist und darüber hinaus nicht in gleicher Weise geeignet ist, die Rechtsunsicherheit zwischen den Parteien zu beseitigen.

Die zulässige Feststellungsklage des Antrages Ziff. 2 ist im tenorierten Umfang auch begründet.

Ein Anspruch auf Feststellung, dass der Vertrag zu unveränderten Konditionen über den 01.08.2007 hinaus fortbesteht, steht den Klägern nicht zu, weil der Vertrag zu diesem Termin wirksam von der Beklagten durch Kündigung beendet wurde.

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht dieser kein Recht auf Erhöhung des im "Best-Preis-Gas-Sondervertrag" vereinbarten bzw. zugrunde gelegten Gaspreises aus § 7 des Sondervertrages i.V.m. § 4 ABVGasV zu.

Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, was die Einbeziehung der AVBGasV betrifft, die hier entsprechend gelten.

Das Gericht folgt auch nicht der Auffassung der Beklagten, dass eine etwaige Lücke im Vertrag so zu schließen sei, dass der Beklagten ein Recht zur Preisbestimmung nach billigem Ermessen aus § 315 BGB zustehe.

Im "Best-Preis-Gas-Sondervertrag" haben die Parteien für die Zeit der Preisgarantie die Geltung der am 01.07.2001 veröffentlichten Erdgaspreise "Best-Preis-Gas" als Preisobergrenze

vereinbart. Die Parteien haben daher mit dieser Regelung gerade kein Leistungsbestimmungsrecht für die Beklagte geregelt, wie dies § 315 BGB erfordert.

Ein solches Bestimmungsrecht ergibt sich auch nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung, da für eine solche unter verschiedenen Gesichtspunkt kein Raum ist.

Es erscheint insoweit schon fraglich, ob von einer planwidrigen Unvollständigkeit gesprochen werden kann. Der "Best-Preis-Gas-Sondervertrag" soll dem Kunden die Möglichkeit geben, zu einem günstigeren, unter dem allgemeinen Tarif liegenden, Gaspreis bei der Beklagten sein Gas zu erwerben. Dieser "Best-Preis-Gas-Vertrag" ist, insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, von beiden Parteien außerhalb des Preisbindungszeitraumes ordentlich kündbar. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, warum der geschlossene Vertrag unvollständig sein soll, weil ein Regelungsbedürfnis für eine Preisanpassungsklausel nicht besteht, wenn die Beklagte den Vertrag durch Kündigung beenden kann, ebenso wie dies die Kläger können. Durch eine solche Beendigungsmöglichkeit wird gerade auch den Interessen der Beklagten Rechnung getragen, die naturgemäß angesichts der dramatisch steigenden Energiepreise ein virulentes Interesse daran hat, ihrerseits Kostensteigerungen auch an Endkunden weiterreichen zu können. Die Beklagte kann dies, indem sie Sonderverträge, wenn anderes nicht vereinbart ist, durch Kündigung beendet. Dass ein Preisbestimmungsrecht aus Sicht des Abnehmers, wenn es im Vertrag nicht vorhanden ist, keine zu beseitigende Unvollständigkeit ist, bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

Eine ergänzende Vertragsauslegung im Hinblick auf das nicht bestehende Preisanpassungsrecht der Beklagten scheidet auch daran, dass, selbst wenn man eine Regelungslücke annähme,

diese in verschiedenster Weise geschlossen werden könnte und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, für welche Alternative die Parteien sich entschieden hätten (vgl. Palandt/Heinrichs, § 157, Rn. 10). Es sind unzählige Varianten der Preiserhöhungsmöglichkeiten denkbar. Auf diesen Umstand hat völlig zurecht und mit zutreffenden Erwägungen das Hanseatische Oberlandesgericht in der von den Klägern als Anlage zum Schriftsatz vom 29.11.2007 beigelegten Entscheidung hingewiesen. Schon die Tatsache, dass man nicht sicher sagen kann, welchen Anknüpfungsfaktor und welche Schwankungsbreite die Parteien für das Entstehen eines Preisanpassungsrechtes vereinbart hätten, verbietet einen "Lückenschluss" durch ergänzende Vertragsauslegung.

Die Beklagte war folglich nicht berechtigt, den Tarif der Kläger, von Änderungen der Mehrwertsteuer abgesehen, über die Tarife gemäß Preisblatt "Best-Preis-Gas" vom 01.03.2005 hinaus abzuändern.

Der Beklagten kann auch nicht darin gefolgt werden, dass den Klägern das Berufen auf ein fehlendes Preisanpassungsrecht unter den Gesichtspunkten von Treu und Glauben nicht zusteht bzw. diese ein solches verwirkt haben.

Zurecht weisen die Kläger darauf hin, dass Schweigen grundsätzlich kein Erklärungsgehalt zukommt. Es kann dahinstehen, ob in Einzelfällen der Vertragspartner unter dem Gesichtspunkt der Treuwidrigkeit oder Verwirkung sein Recht zur Rüge einer Preisanpassung verliert, wenn er über längere Zeiträume hinweg verlangte erhöhte Beträge zahlt, da derartige im vorliegenden Fall unter verschiedenen Gesichtspunkten nicht in Betracht kommt.

Zum einen ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte die jeweilig erhöhten Abschläge per Lastschrift eingezogen hat, so dass eine irgendwie geartete Willenserklärung der Kläger in der "Zahlung" der erhöhten Abschlagsbeträge nicht gesehen werden kann. Darüber hinaus ist hier auch der Zeitraum von wenigen Monaten bis zum Widerspruch der Beklagten so kurz dass eine Verwirkung der "Rüge" nicht in Betracht kommt. Für eine Verwirkung wären vielmehr Zeiträume erforderlich, die derart lang sind, dass der Vertragspartner, d.h. die Beklagte, sich darauf einstellen konnte und auch eingestellt hat, dass ein Eingreifen in die Besitzstände nicht mehr erfolgen würden. Dass jedoch ein Berufen auf eine solche unbillige bzw. nicht vereinbarte Preiserhöhung die Beklagte in unzumutbarer oder unangemessener Weise treuwidrig benachteiligen würde, ist nicht ersichtlich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auf Seiten der Beklagten schon deshalb kein von der Rechtsordnung zu beachtender Vertrauenstatbestand geschaffen worden sein kann, weil es keiner eingehenden Tiefenprüfung des Vertragswerkes mit den Klägern bedarf, um festzustellen, dass ein Vertrag Anpassungsrecht jedenfalls im Sondervertrag selbst nicht vereinbart wurde.

III.

Der Antrag Ziff. 3 ist in vollem Umfang begründet.

Aus den oben unter II. angeführten Gründen war die Beklagte nicht berechtigt, die Preise des "Best-Preis-Gas-Vertrages" zu erhöhen. Die Beklagte ist vor dem Hintergrund des jedenfalls nichts ganz einfachen Rechenwerkes verpflichtet, die für den angegriffenen Zeitraum erstellte Jahresabrechnung neu zu erstellen und abzurechnen.

IV.

Den Klägern steht gegen die Beklagte auch ein Anspruch auf Bezahlung der außergerichtlich entstandenen Gebühren der Rechtsverfolgung zu. Eine Anrechnung dieser Gebühren auf die im Verfahren entstandene Gebühr erfolgt erst im Kostenfestsetzungsverfahren.

Dem Grunde nach ergibt sich der Anspruch der Kläger aus §§ 280, 281, 249 BGB. Indem die Beklagte Preisanpassungen vorgenommen hat, die vertraglich nicht möglich waren, hat sie eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis mit den Klägern verletzt. Zum erstattungsfähigen Schaden gehören dabei grundsätzlich auch die Rechtsverfolgungskosten.

Das Gericht teilt die Auffassung der Kläger, dass im vorliegenden Fall eine 1,6-Gebühr wegen der Schwierigkeit und des Umfangs der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Angelegenheit ist von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, darüber hinaus rechtlich komplex und zweifelsohne zeitintensiv, so dass sich die Abrechnung der 1,6-Geschäftsgebühr noch im Rahmen des dem Rechtsanwalt zustehenden Bestimmungsermessens bewegt.

Der Anspruch ist gleichwohl nicht in voller Höhe begründet, da die auch bereits außergerichtlich geltend gemachten Ansprüche lediglich zum Teil begründet waren. Die Ansprüche, die die Kläger mit ihrem Antrag Ziff. 1 geltend gemacht haben, waren insgesamt nicht begründet. Die Ansprüche aus dem Antrag zu 2. waren nur teilweise begründet. Lediglich der Antrag zu 3. war in vollem Umfang begründet.

Letztendlich machen die begründeten Ansprüche der Kläger im Verhältnis zum Gesamtstreitwert von 3.207,15 EUR lediglich einen Betrag von 814,26 EUR aus. Anspruch auf Zahlung von

Schadensersatz besteht daher lediglich hinsichtlich einer Geschäftsgebühr von 1,6 aus einem Streitwert von bis 900,00 EUR. Dies ergibt insgesamt einen Betrag von 170,77 EUR (65,00 EUR x 1,6 + 0,3 x 65,00 EUR = 123,50 EUR zzgl. Auslagenpauschale von 20,00 EUR = 143,50 EUR zzgl 19 % MWSt = 27,27 EUR und damit 170,77 EUR).

V.

Die Nebenforderung im Übrigen rechtfertigt sich aus §§ 286, 288 BGB.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 709 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 3 ZPO.

Das Gericht schließt sich dabei grundsätzlich der Auffassung der Beklagten an, dass § 9 ZPO, der wiederkehrende Leistungen betrifft, nicht unmittelbar einschlägig sein dürfte. Gleichwohl stellt die Regelung des §§ 9 ZPO im Rahmen der Bestimmung des Streitwerts nach § 3 ZPO einen sachgerechten und interessengerechten Ausgleich dar. Den Vortrag der Kläger unterstellt, die von einer Unkündbarkeit des Vertrages ausgingen, wäre der Streitwert des Antrages Ziff. 1 der in einer Lebensspanne zu beziehende Wert der Gaslieferungen. Die Begrenzung auf den dreieinhalbfachen Jahresbetrag erscheint angemessen, um sowohl den wirtschaftlichen Interessen der Kläger als auch der Beklagten an einer Feststellung des Fortbestands des Leistungsverhältnisses Rechnung zu tragen.

Dies ergibt bei einem unstreitigen Jahresverbrauch von ca. 16.000 kWh ein Betrag von 2.408,00 EUR für den Antrag Ziff. 1, wovon ein Abschlag von 20 % zu nehmen ist, weil es sich um eine Feststellungsklage handelt, so dass der Antrag zu Ziff. 1 mit einem Betrag von 1.926,40 EUR zu bewerten ist.

Der Antrag Ziff. 2 ist mit einem Betrag von 980,75 EUR zu bewerten. Für die Zeit vom 01.12.2005 bis 31.12.2006 ergibt sich unter Zugrundelegung des Monatsverbrauches von 1.300,00 kWh ein Betrag von 397,19 EUR ($13 \times 1.300 \times 0,0235$ - Preisdifferenz im maßgeblichen Zeitraum).

Für die ersten 3 Monate des Jahres 2007 ergibt sich ein Betrag von 116,61 EUR ($3 \times 1.300 \times 0,0299$). Für den anschließenden Zeitraum von 22 Monaten (auch insoweit erachtet das Gericht die entsprechende Heranziehung des § 9 ZPO als angemessen) ergibt sich ein Betrag von 712,14 EUR ($22 \times 1.300 \times 0,0249$ - zurecht weist die Beklagte darauf hin, dass in diesem Zeitraum der Vertragspreis von der Beklagten um 0,5 Cent je kWh gesenkt worden war). Dies ergibt insgesamt einen Betrag von 1.225,94 EUR unter Berücksichtigung des Abschlages für die Feststellungsklage ergibt dies einen Streitwert für den Antrag Ziff. 2 von 980,75 EUR.

Zur Erläuterung der Kostenquote sei insofern angemerkt, dass das Teilobsiegen der Kläger sich auf einen Betrag von 514,26 EUR beschränkt, da hinsichtlich dieses Antrages die Klage lediglich erfolgreich war für den ersten Zeitraum für die ersten Monate des Jahres 2007 sowie für vier weitere Monate ($397,19 + 116,16 + 129,48 = 642,83 \times 0,8 = 514,26$ EUR).

Der Antrag hinsichtlich der Neuabrechnung hat einen Streitwert von bis 300,00 EUR.

Aktenzeichen:
118 C 4384/07

Seite 22

Das Gericht teilt die Auffassung der Beklagten, dass sich das Rechtsschutzbegehren der Kläger im Wesentlichen aus den Anträgen Ziff. 1 und Ziff. 2 ergibt. Der Antrag Ziff. 3 ist lediglich insoweit zu berücksichtigen, als die Kläger sich die Mühewaltung der Errechnung eigener Erstattungsansprüche ersparen. Die Höhe der Abschlagszahlungen ist jedenfalls kein zutreffender Anknüpfungspunkt für die Bemessung des Streitwertes, schon gar ist insoweit die Hälfte der Abschlagszahlungen in Ansatz zu bringen, sondern allenfalls ein geringfügiger Bruchteil.

Werbahn
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Aus-
fertigung mit der Urschrift.
Leipzig, den 5.2.2008



Annika
Schmidt
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle